

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der WAINS GmbH

für den Verkauf von IoT-Hardware (B2B) — „AGB-Verkauf“

Stand: Mai 2026

§ 1 Geltungsbereich, Vertragspartner, Abgrenzung

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB-Verkauf“ oder „AGB“) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der WAINS GmbH, Am Reislebach 83, 72461 Albstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 772352, vertreten durch die Geschäftsführer Steffen König und Benjamin Ruoff (nachfolgend „WAINS“ oder „wir“), und ihren Kunden (nachfolgend „Kunde“), soweit der entgeltliche Verkauf und die Lieferung von Hardware-Produkten, insbesondere von Sensoren, Geräten und Zubehör der Marke traptice® Vertragsgegenstand ist.

(2) Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Verträge mit Verbrauchern (§ 13 BGB) sind ausgeschlossen.

(3) Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, WAINS stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu. Diese AGB gelten auch dann, wenn WAINS in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung vorbehaltlos erbringt.

(4) Diese AGB gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien, ohne dass WAINS in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müsste.

(5) Diese AGB-Verkauf gelten ausschließlich für den entgeltlichen Erwerb von Hardware-Produkten. Die mietweise Überlassung von traptice®-Sensoren und Zubehör (Mietmodell) ist nicht Gegenstand dieser AGB; hierfür gelten ausschließlich die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der WAINS GmbH für die Vermietung und digitale Überwachung von traptice®-Sensoren“ in ihrer jeweils gültigen Fassung (nachfolgend „AGB-Miete“), abrufbar unter <https://wains.info/agb>. Im Falle gleichzeitig bestehender Kauf- und Mietverträge sind beide Verträge rechtlich selbständig; ein Verbundverhältnis im Sinne des § 358 BGB besteht nicht.

(6) Cloud-Dienstleistungen, die Bereitstellung der traptice®-Cloud-Plattform sowie damit verbundene Software-Lizenzen sind nicht Gegenstand dieser AGB-Verkauf und werden auf Grundlage eines gesonderten Cloud-Services-Vertrags (Bestellschein nebst zugehörigen Anlagen) geregelt. Hardware-Lieferung und Cloud-Services sind rechtlich selbständige Verträge; ein Verbundverhältnis im Sinne des § 358 BGB besteht nicht.

(7) Individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden, insbesondere die im Angebot und in der Auftragsbestätigung getroffenen Regelungen, gehen diesen AGB-Verkauf vor (§ 305b BGB).

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Angebote von WAINS sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Kostenvoranschläge sind unverbindlich.
- (2) Die Bestellung des Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Soweit sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist WAINS berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Zugang anzunehmen.
- (3) Der Vertrag kommt durch die schriftliche oder in Textform erteilte Auftragsbestätigung von WAINS oder durch die Ausführung der Lieferung zustande. Maßgeblich für Inhalt und Umfang der Leistungspflichten ist die Auftragsbestätigung.
- (4) Angaben in Prospekten, Datenblättern, Werbematerialien sowie Beschreibungen auf der Website von WAINS sind unverbindliche Leistungsbeschreibungen und enthalten weder Beschaffenheitsvereinbarungen noch Garantien, es sei denn, dies ist ausdrücklich in Textform vereinbart.
- (5) Technische Änderungen am Liefergegenstand, die der Verbesserung der Funktion dienen oder aufgrund regulatorischer Vorgaben erforderlich werden, behält sich WAINS vor, soweit sie für den Kunden zumutbar sind und die vertraglich vereinbarte Funktion nicht beeinträchtigen.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Verzug, Aufrechnung

- (1) Alle Preise verstehen sich in Euro netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Sie gelten ab Lager Albstadt (EXW Incoterms® 2020) ohne Verpackung, Versand, Versicherung und sonstige Nebenkosten, die separat berechnet werden.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind Rechnungen sofort nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen erfolgen spesenfrei auf das von WAINS angegebene Konto.
- (3) Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr (§ 288 Abs. 2 BGB) sowie eine Pauschale in Höhe von 40 Euro nach § 288 Abs. 5 BGB. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten; die Pauschale wird auf einen geschuldeten Schadensersatz angerechnet, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.
- (4) Gerät der Kunde mit der Zahlung einer fälligen Forderung in Verzug oder treten Umstände ein, die die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich gefährden, ist WAINS berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung zu erbringen sowie nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Ein Zurückbehaltungsrecht darf der Kunde nur ausüben, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Lieferung, Liefertermine, Versand, Gefahrübergang, Teillieferung

- (1) Die Lieferung erfolgt ab Lager WAINS in Albstadt (EXW Albstadt nach Incoterms® 2020). Auf Wunsch und auf Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht abweichend vereinbart, ist WAINS berechtigt, die Art der Versendung selbst zu bestimmen.
- (2) Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart wurde. Liefertermine setzen die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden voraus.
- (3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr ab dem Tag auf den Kunden über, an dem die Ware versandbereit ist und WAINS dies dem Kunden angezeigt hat.
- (4) WAINS ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Kunden zumutbar sind. Teillieferungen gelten als selbständige Lieferungen und können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- (5) Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die WAINS nicht zu vertreten hat, verlängert sich die Lieferfrist um einen angemessenen Zeitraum. WAINS wird den Kunden über solche Verzögerungen unverzüglich informieren.

§ 5 Höhere Gewalt, Selbstbelieferungsvorbehalt

- (1) WAINS ist von der Pflicht zur Leistung befreit, solange und soweit sie an der rechtzeitigen Leistung durch Ereignisse höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände gehindert ist, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar waren und die WAINS nicht zu vertreten hat. Hierzu zählen insbesondere – jedoch nicht abschließend – Krieg, kriegsähnliche Zustände, Terror- und Sabotageakte, behördliche oder gerichtliche Anordnungen, Embargos und Sanktionen, Naturkatastrophen, Pandemien und Epidemien einschließlich behördlicher Schutzmaßnahmen, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen, Energie- und Rohstoffmangel, Bauteilmangel, Cyberangriffe und großflächige IT- oder Telekommunikationsausfälle sowie ungewöhnlich schwere Witterungsereignisse.
- (2) WAINS wird den Kunden über das Vorliegen, die voraussichtliche Dauer und die Auswirkungen unverzüglich informieren und sich um Begrenzung der Folgen bemühen.
- (3) Hält das Ereignis länger als drei (3) Monate an oder steht von Anfang an fest, dass das Hindernis länger als drei Monate andauern wird, sind sowohl WAINS als auch der Kunde berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfangs vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen, soweit die Haftungsregelung dieser AGB nichts anderes vorsieht.
- (4) WAINS haftet nicht für die Nichtverfügbarkeit der Leistung, wenn WAINS mit ihrem Zulieferer ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, dieses aber vom Zulieferer ganz oder teilweise nicht erfüllt wird, ohne dass WAINS dies zu vertreten hat. WAINS wird den Kunden in einem solchen Fall unverzüglich informieren und etwaige bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware (nachfolgend „Vorbehaltsware“) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von WAINS aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, einschließlich Saldoforderungen aus Kontokorrent, Eigentum von WAINS (Kontokorrent-Vorbehalt).
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, sie gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden in branchenüblichem Umfang zu versichern und WAINS auf Verlangen einen Versicherungsnachweis vorzulegen. Etwaige Versicherungsansprüche tritt der Kunde bereits jetzt an WAINS ab; WAINS nimmt diese Abtretung an.
- (3) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu verarbeiten und zu veräußern, solange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- (4) Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen des Kunden gegen Dritte tritt der Kunde bereits jetzt in voller Höhe an WAINS zur Sicherheit ab (verlängerter Eigentumsvorbehalt). WAINS nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist bis auf Widerruf ermächtigt, die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. WAINS ist berechtigt, diese Einzugsermächtigung zu widerrufen, wenn der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug gerät, Zahlungsschwierigkeiten eintreten oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden beantragt oder eröffnet wird.
- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für WAINS vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, WAINS nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt WAINS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Der Kunde verwahrt die neue Sache unentgeltlich für WAINS.
- (6) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Kunde WAINS unverzüglich in Textform zu unterrichten, damit WAINS Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Kosten einer erfolgreichen Drittwiderspruchsklage, die nicht vom Dritten ersetzt werden, trägt der Kunde.
- (7) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist WAINS nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, WAINS hat dies ausdrücklich erklärt.

§ 7 Untersuchungs- und Rügepflicht

- (1) Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Ablieferung sorgfältig zu untersuchen. Die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB findet Anwendung.
- (2) Offen erkennbare Mängel sind WAINS innerhalb von sieben (7) Werktagen ab Ablieferung in Textform anzuzeigen. Versteckte Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben (7) Werktagen ab Entdeckung, in Textform anzuzeigen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang der Mängelanzeige bei WAINS.
- (3) Unterlässt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung oder Mängelanzeige, ist die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten für den jeweiligen Mangel ausgeschlossen, es sei denn, WAINS hat den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen.

§ 8 Sachmängelhaftung

(1) Die Beschaffenheit der gelieferten Ware bestimmt sich ausschließlich nach den im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in der zugehörigen Produktdokumentation vereinbarten Spezifikationen. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit, insbesondere die Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck, schuldet WAINS nur, wenn sie ausdrücklich in Textform vereinbart ist. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbeangaben Dritter sind keine vertragliche Beschaffenheitsangabe.

(2) Bei berechtigter Mängelanzeige leistet WAINS nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung). Im Rahmen der Ersatzlieferung gelieferte Teile gehen in das Eigentum von WAINS über. Die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt WAINS. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Vorbehaltsware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde, trägt der Kunde, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie für den Kunden unzumutbar oder verweigert WAINS sie ernsthaft und endgültig, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht kein Rücktrittsrecht.

(4) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden bestehen nur nach Maßgabe von § 9 dieser AGB; im Übrigen sind sie ausgeschlossen.

(5) Mängelansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung der Ware. Die verkürzte Verjährungsfrist gilt nicht:

- a) für Ansprüche aus Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- b) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von WAINS, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen;
- c) für Ansprüche aus arglistig verschwiegenen Mängeln (§ 438 Abs. 3 BGB);
- d) für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) durch WAINS;
- e) für den Rückgriffsanspruch des Kunden gegen WAINS in der Lieferkette gemäß §§ 445a, 478 BGB;
- f) für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz;
- g) soweit eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen wurde, im Umfang der Garantie;
- h) für Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB).

(6) Die Verjährungsfrist nach Absatz 5 beginnt nicht erneut, wenn im Rahmen der Mängelhaftung eine Ersatzlieferung erfolgt.

(7) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

§ 9 Haftung, Haftungsbegrenzung

(1) WAINS haftet unbeschränkt:

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von WAINS, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
- b) für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von WAINS, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
- c) für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz;
- d) im Umfang einer von WAINS in Textform übernommenen Garantie für die Beschaffenheit der Ware;
- e) bei arglistig verschwiegenen Mängeln.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet WAINS der Höhe nach beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(3) Im Übrigen ist die Haftung von WAINS – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für den Ersatz mittelbarer Schäden, entgangenen Gewinns, ausgebliebener Einsparungen, Daten- oder Informationsverluste, Produktions- oder Nutzungsausfälle sowie Ansprüche Dritter.

(4) Die Haftung nach Absatz 2 ist je Schadensereignis und insgesamt der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf einen Betrag von EUR [●] (in Worten: [●] Euro) je Schadensereignis. Der Höchstbetrag gilt nicht, soweit er den im Einzelfall vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden unterschreitet; in diesem Fall haftet WAINS bis zur Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens. Die vorstehende Begrenzung lässt die unbeschränkte Haftung nach Absatz 1 unberührt.

(5) Soweit die Haftung von WAINS ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen von WAINS.

(6) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 10 Schutzrechte, eingebettete Software

(1) Die gelieferten Geräte enthalten eingebettete Software (Firmware) sowie zugehörige Dokumentation. WAINS räumt dem Kunden mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises ein nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Firmware ausschließlich in Verbindung mit dem jeweils gelieferten Gerät ein.

(2) Bei einer Weiterveräußerung des Geräts geht das Nutzungsrecht auf den Erwerber über, soweit der Kunde sämtliche eigenen Kopien der Firmware (z. B. Backups) zugleich überträgt oder löscht. Eine eigenständige Nutzung, Lizenzierung oder Weitergabe der Firmware getrennt von dem Gerät ist unzulässig.



(3) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Firmware zu dekompile, disassemblieren oder anderweitig zurückzuentwickeln, soweit dies nicht nach den zwingenden Bestimmungen der §§ 69d, 69e UrhG gestattet ist.

(4) Die Firmware kann Komponenten enthalten, die unter Open-Source-Lizenzen stehen. Soweit dies der Fall ist, gelten ergänzend die jeweiligen Open-Source-Lizenzbedingungen, auf die WAINS auf Anfrage hinweist. Im Übrigen verbleiben sämtliche gewerblichen Schutzrechte sowie Urheberrechte an Firmware, Dokumentation und sonstigen Materialien bei WAINS oder den jeweiligen Rechteinhabern.

(5) WAINS stellt den Kunden nach Maßgabe von § 9 dieser AGB von berechtigten Ansprüchen Dritter wegen einer durch die Firmware in der vertragsgemäßen Nutzung verursachten Verletzung gewerblicher Schutzrechte mit Bezug zum Gebiet der Bundesrepublik Deutschland frei, sofern der Kunde WAINS unverzüglich von solchen Ansprüchen in Textform unterrichtet, die Verteidigung des Anspruchs WAINS überlässt und an erforderlichen Verteidigungs- und Vergleichsmaßnahmen mitwirkt.

§ 11 Datenschutz

(1) WAINS verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden ausschließlich zur Anbahnung und Durchführung des Vertragsverhältnisses sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b und c DSGVO.

(2) Zur Bonitätsprüfung kann WAINS Informationen externer Dienstleister (einschließlich Score-Werten) heranziehen und davon die Zahlungsart abhängig machen, soweit ein berechtigtes Interesse von WAINS überwiegt (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) und entgegenstehende Interessen des Kunden nicht überwiegen.

(3) Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten enthält die Datenschutzerklärung von WAINS, abrufbar unter <https://wains.info/datenschutz>.

(4) Soweit WAINS im Rahmen des Liefervertrags personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden im Sinne des Art. 28 DSGVO verarbeitet, schließen die Parteien einen gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrag. Im Rahmen reiner Hardware-Lieferungen ohne Cloud-Anbindung ist eine Auftragsverarbeitung in der Regel nicht erforderlich.

§ 12 Rücknahme von Altgeräten und Altbatterien

(1) Die gelieferten Geräte sind Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG; sie enthalten Gerätebatterien im Sinne des BattG bzw. der Verordnung (EU) 2023/1542 (EU-Batterieverordnung).

(2) Bei den gelieferten Geräten handelt es sich um Geräte, die ausschließlich in anderen als privaten Haushalten genutzt werden (B2B-Geräte im Sinne des ElektroG). WAINS und der Kunde vereinbaren nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 Satz 2 ElektroG, dass die Kosten der Sammlung, Rücknahme und umweltgerechten Entsorgung der gelieferten Geräte nach Nutzungsende der Kunde trägt. Die dem Hersteller nach dem ElektroG obliegenden Rücknahme- und Entsorgungspflichten bleiben unberührt; WAINS stellt dem Kunden hierfür auf Anforderung eine Rücknahmemöglichkeit zur Verfügung, deren Konditionen und Logistik im Einzelfall gesondert vereinbart werden. Der Kunde hat die gelieferten Geräte einer ordnungsgemäßen, vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Entsorgung zuzuführen.

(3) Der Kunde hat die ihm obliegenden Informations-, Kennzeichnungs- und Rücknahmepflichten gegenüber Endabnehmern in eigener Verantwortung zu erfüllen, soweit er die Geräte weiterverreibt.

(4) Verbaute Gerätebatterien werden gemäß den Vorgaben der EU-Batterieverordnung bzw. des BattG zurückgenommen. Der Kunde hat Altbatterien getrennt zu sammeln und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

§ 13 Geheimhaltung

(1) Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrer Natur ergibt – einschließlich Geschäftsgeheimnissen im Sinne des § 2 Nr. 1 GeschGehG –, streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Zwecke der Vertragsdurchführung zu verwenden.

(2) Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die

- a) der empfangenden Partei vor Zugang nachweislich bereits bekannt waren;
- b) ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt sind oder werden;
- c) von der empfangenden Partei unabhängig und ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen entwickelt wurden;
- d) von einem Dritten ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitspflicht rechtmäßig zur Verfügung gestellt werden;
- e) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher/gerichtlicher Anordnungen offenzulegen sind, wobei die offenlegende Partei – soweit zulässig – die andere Partei vorab informiert.

(3) Eine Weitergabe an Mitarbeiter, verbundene Unternehmen und externe Berater ist zulässig, soweit diese ihrerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

(4) Die Vertraulichkeitspflicht gilt für die Dauer des Vertragsverhältnisses und für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach dessen Beendigung fort.

§ 14 Exportkontrolle, Sanktionen, Compliance

(1) Die Lieferung der Ware sowie die Bereitstellung der Software unterliegen unter Umständen den Vorschriften des deutschen, europäischen und US-amerikanischen Außenwirtschafts-, Export- und Sanktionsrechts, insbesondere der Verordnung (EU) 2021/821 (Dual-Use-VO), der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), den jeweils geltenden EU-Sanktionsverordnungen sowie den US-Export Administration Regulations (EAR). Der Kunde verpflichtet sich, diese Vorschriften bei der Nutzung, Weitergabe oder Wiederausfuhr in eigener Verantwortung zu beachten.

(2) Der Kunde stellt WAINS von sämtlichen Ansprüchen, Schäden, Bußgeldern und Kosten frei, die aus einer Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen durch den Kunden resultieren.

(3) WAINS ist nicht zur Erfüllung einer vertraglichen Pflicht verpflichtet, soweit der Erfüllung Hindernisse aus außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften, Sanktionen oder Embargos entgegenstehen.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von WAINS, soweit gesetzlich nichts anderes zwingend bestimmt ist.



(2) Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Verweisungsnormen des deutschen Internationalen Privatrechts.

(3) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Sitz von WAINS in Albstadt. WAINS ist berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(4) Eine Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Kunden bedarf der vorherigen Zustimmung von WAINS in Textform. § 354a HGB bleibt unberührt. WAINS ist berechtigt, Rechte und Pflichten im Rahmen von Umstrukturierungen, Unternehmensverkäufen oder im Konzern auf verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zu übertragen.

(5) Erklärungen, Mitteilungen und Anzeigen im Zusammenhang mit dem Vertrag bedürfen der Textform (§ 126b BGB), soweit nicht ausdrücklich eine strengere Form vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags – einschließlich dieser Textformklausel – bedürfen der Textform.

(6) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.

— ENDE DER AGB-VERKAUF —